



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Christian & Mathias Tränkl GbR - c&w (cardesign&werbung)

1. ALLGEMEINES

1.1 Ihr Vertragspartner im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches ist die Firma Ch. & M. Tränkl GbR - c&w (cardesign&werbung)

1.2 Sämtliche Geschäfte der Firma c&w liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im folgenden AGB) zugrunde. Ein Auftraggeber erkennt diese AGB in vollem Umfang mit der Erteilung eines Auftrages an die Firma c&w an. Sie gelten für alle vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen der Firma c&w und ihren Auftraggebern im gesamten Produkt-/ Dienstleistungs- und werbetechnischen Bereich.

1.3 Von diesen AGB vollständig oder teilweise abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen von Auftraggebern werden hiermit von der Firma c&w ausdrücklich nicht anerkannt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn die Firma c&w ihre Leistung in positiver Kenntnis entgegenstehender Liefer- und Zahlungsbedingung des Auftraggebers erbringt. Die Firma c&w behält sich ausnahmsweise das Recht vor, abweichende Liefer- und Zahlungsbedingungen von Auftraggebern anzuerkennen. Dies bedarf allerdings der Schriftform i.S.v. § 126 des Bürgerlichen Gesetzbuches (im folgenden BGB).

1.4 Die vorliegenden AGB gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäfte im Rahmen der vertraglichen Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsschließenden Parteien.

1.5 Die Firma c&w erstellt ihre individuellen Angebote ausschließlich auf der Grundlage der Angaben der Auftraggeber.

1.6 Die Firma c&w erbringt alle Leistungen im gesamten Produkt-/ Dienstleistungs- und werbetechnischen Bereich und ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB.

2. ANGEBOTE / ENTWÜRFE

2.1 Die Angebote der Firma c&w sind bis zum Vertragsschluss freibleibend. Der Vertrag wird mit der Unterschrift des Auftraggebers wirksam.

2.2. Teillieferungen sind zulässig.

2.3. Die den Angeboten zugrunde liegenden Unterlagen sind nur als Näherungswerte zu verstehen. Dies gilt ausnahmsweise nicht, wenn diese Werte ausdrücklich schriftlich bestätigt und als verbindlich bezeichnet worden sind.



2.4 Für produktionstechnische Änderungen, die einen geänderten Rohstoffeinsatz erfordern, behalten wir uns eine Anpassung des Lieferpreises vor.

3. TECHNISCHER STAND DER DINGE, ABWICKLUNG UND HINWEISE

3.1 Vollverklebung

Anbauteile müssen demontiert werden. Für die Haltbarkeit und Haftung der Folie kann keine Garantie übernommen werden. Untergründe, welche bei lackiert wurden, sind ebenfalls von der Haftung ausgeschlossen. Standard ist, dass Folien geschnitten werden dürfen, um den Druck von der Folie zu nehmen.

Basis einer Fahrzeugvoll-/Teilverklebungen ist die Bereitstellung eines grundgereinigten Fahrzeugs, in Waschstraßen ist die einfachste Wäsche durchzuführen (Keine Polituren/ Wachse). Auf das Aufbringen Polituren/Wachsen auf dem Lack muss vor der Verklebung verzichtet werden. Der Lack muss vor der Verklebung vollständig von Wachsen befreit sein.

Der Kunde hat das Fahrzeug gewaschen zum vereinbarten Zeitpunkt in unserer Werkshalle abzugeben. Sollte der Kunde das Fahrzeug verschmutzt abgeben, berechnen wie einmalig 30,- € zzgl. MwSt. extra für das Waschen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist das Fahrzeug vom Kunden dort wieder abzuholen. Eine Abholung oder Verbringung des Fahrzeugs an einen anderen Ort ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Hierfür wird dann im Einzelfall ein gesondertes Entgelt mit dem Kunden ausgehandelt.

Die Entfernung verschiedener Teile kann Zusatzkosten verursachen. Zier- und Gummileisten, die mit Kunststoffklipsen angebracht sind und vor der Verklebung entfernt werden, können abbrechen und müssen beim Hersteller angefordert werden. Der Ersatz dieser Kleinteile ist als völlig normal anzusehen und dient einem hochwertigeren Ergebnis. Die Kosten für diese Teile trägt der Auftraggeber.

3.2 Abnahme

Der Abholer bestätigt im Namen des Auftraggebers per Unterschrift, dass er zeichnungsberechtigt ist und die Abnahme des Werkgegenstandes durchführen kann. Die Abnahme des Werkgegenstandes ist gegen Unterschrift gültig. Jegliche Ansprüche auf Nachbesserung verfallen bei Abnahme.

3.3 Preis

Der Preis für die Arbeiten wird entweder im Vorfeld schriftlich festgelegt und durch Unterschrift vom Kunden akzeptiert oder nach Aufwand abgerechnet. Die hierfür anfallenden Stundensätze und Materialkosten werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt. Verbringungskosten für das Fahrzeug an einen anderen Ort sind in den Endpreisen nur enthalten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Andernfalls ist das Fahrzeug nach Fertigstellung in unserem Betrieb abzuholen.



3.4 Oberflächenbeschaffenheit

Staubeingüsse, kleine Blasen bzw. kleine Einstiche in die Folie sind kein Reklamationsgrund. Leichter Versatz (bis zu 3 mm) zwischen Druckbahnen sowie die Überlappung zweier Druckbahnen bis zu 3 cm sind kein Reklamationsgrund. Minimale Farbunterschiede bei den einzelnen Druckbahnen (in der Druckrichtung von links nach rechts) sind kein Reklamationsgrund.

3.5 Sichtschutzfolien / Sonnenschutzfolien

Bei der Folierung von Bestandsglas (z.B. im Fensterrahmen) kann es zu minimalen Staubeingüssen kommen. Sogenannte Spiegelfolien sind nur in eine Richtung fast blickdicht. Dies gilt nur für den Fall, dass hinter der Folie kein Licht ist. Abends, wenn es draußen dunkel und hinter der Folie hell ist, verschwindet der Effekt.

3.6 Größen

Die Endgrößen von Schildern können bis zu 3 mm abweichen. Die Endgröße bei Aufklebern ist i.d.R. exakt wie bestellt. Im Laufe der Zeit kann es vorkommen, dass Aufkleber, welche noch auf der Trägerfolie sind und nicht innerhalb von einem Jahr verklebt werden, minimal schrumpfen können (bis zu 2 mm pro Seite).

3.7 Trocknungszeit bei Digitaldrucken

Um die Haltbarkeit von Digitaldrucken zu gewährleisten, müssen diese nach Druckende mindestens 72 Stunden trocknen.

3.8 Aufmaß arbeiten / Beratungsgespräche

Aufmaß arbeiten und Baustellenbegehungen sind stets kostenpflichtig. Beratungsgespräche, die sich auf die Bauart bzw. die Machart eines werbetechnischen Produkts beziehen sind kostenpflichtig und können im Bedarfsfall abgerechnet werden.

4. GRAFISCHER ENTWURF

4.1 Unter einem grafischen Entwurf versteht die Firma c&w ausschließlich der grafischen Gestaltung eines PR- oder Werbemittels aufgrund eines vollständigen Briefings ohne die Realisation der Entwurfsarbeit. Der Erstentwurf erfolgt erst nach schriftlicher Beauftragung durch den Kunden. Die Grafikarbeiten sind auch dann zu bezahlen, wenn das Werbemittel wider Erwarten doch nicht produziert werden sollte.

4.2 Der grafische Entwurf wird präsentiert in Form einer Layoutskizze auf Papier oder mittels eines 1c- oder 4c-Ausdrucks auf Papier oder auf einer elektronischen Benutzeroberfläche z.B. PDF bzw. JPEG. Ist eine Form nicht vereinbart, so bestimmt die Firma c&w die Art der Darreichung.

4.3 Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Entwürfe auf elektronischen Datenträgern von der Firma c&w nicht ausgehändigt, außer es handelt sich um Entwürfe im Bereich Screen-Design, wie z.B. Entwürfe für das Internet oder das Intranet.



4.4 Für die Firma c&w besteht im Rahmen des Auftrags grundsätzlich grafische, typografische und photographische Gestaltungsfreiheit. Material- und Papierauswahl sind Teil des grafischen Entwurfs.

4.5 Grafikarbeiten sind nicht Bestandteil des Angebotes. Das heißt, dass der Kunde kein Anrecht auf ein Angebot in Verbindung mit einem Entwurf hat, es sei denn, dies wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

5. VERTRAGSGEGENSTAND, URHEBERRECHT, NUTZUNGSRECHTE UND KENNZEICHNUNG

5.1 Vertragsgegenstand ist die Schaffung des in Auftrag gegebenen Urheberwerkes sowie die Einräumung von Nutzungsrechten an diesem Werk. Die Gesamtleistung der Firma c&w besteht in der Schaffung eines Werkes gemäß § 631 BGB. Dieses Werk wird urheberrechtlich genutzt. Das Recht der Nutzung wird als einfaches oder ausschließliches Recht (§ 31 UrhG) sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich beschränkt (§ 32 UrhG) eingeräumt.

5.2 Die Arbeiten (Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Photographien) der Firma c&w sind als persönliche geistige Schöpfung durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, dessen Regelung auch dann als vereinbart gelten, wenn die nach § 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.

5.3 Ohne die Zustimmung der Firma c&w dürfen die Arbeiten einschließlich der Urheberbezeichnung weder im Original noch bei der Reproduktion geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.

5.4 Die Werke der Firma c&w dürfen nur für die vereinbarte Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwendet werden. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung gilt als Zweck des Vertrages nur der vom Auftraggeber bei Auftragserteilung erkennbar gemachte Zweck. Das Recht, die Arbeiten in dem vereinbarten Rahmen zu verwenden, erwirbt der Auftraggeber erst nach der vollständigen Zahlung der Vergütung und sämtlicher auftragsbezogenen Organisations- und Materialkosten, Zusatzleistung und verauslagten Fremdkosten.

5.5 Wiederholungsnutzen (z.B. Nachauflage) oder Mehrfachnutzung (z.B. für ein anderes Produkt oder für Tochterfirmen oder andere Länder) sind kostenpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der Firma c&w.

5.6 Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der Firma c&w.

5.7 Über Art und Umfang der Nutzung steht der Firma c&w jederzeit ein Auskunftsanspruch zu. Auf Verlangen ist die Auskunft binnen einer Frist von sieben Werktagen nach Zugang der Aufforderung beim Auftraggeber von diesem schriftlich zu erteilen.

6. ZUSATZLEISTUNGEN UND STILLSCHWEIGENDE AUFTRAGSERWEITERUNG

Die Änderung von Entwürfen, die Schaffung weiterer Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Photos, die Änderung von Reinzeichnungen, Satz- und Bilddateien sowie andere Zusatzleistungen werden dem Auftraggeber, soweit sie über den



Leistungsumfang des Angebots der Firma c&w hinausgehen, gesondert in Rechnung gestellt. Im Zweifelsfall werden Zusatzleistungen nach dem aktuellen Vergütungstarifvertrag Fesign SDST/AGD abgerechnet.

7. BELEGEMEMPLARE

Um die Nutzung und Urheberschaft zu dokumentieren, sind von den vervielfältigten Werken der Firma c&w mindestens 10 ungefaltete Belegexemplare unentgeltlich zu überlassen, die auch im Rahmen der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

8. KENNZEICHNUNG

8.1 Die Firma c&w behält sich vor, Quellangaben und Impressumsangaben (Name, Adresse, Telefon, Fax, Internetadresse und/oder E-Mail) an seinen Arbeiten anzubringen.

8.2 Die Firma c&w behält sich vor, den Auftraggeber im Rahmen der Public Relations, z.B. in seiner Auftraggeberliste, zu nennen.

8.3 Die Firma c&w behält sich vor, die Auftragsarbeiten im Rahmen der Public Relations, z.B. in Portfolios, Büchern, im Webspaces oder in sonstigen Medien, zu publizieren.

9. PREISE

9.1 Alle Preise werden von der Firma c&w in EURO (€) angegeben. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich, wenn der Auftraggeber Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist, um Nettopreisangaben ohne Umsatzsteuer. Wenn der Auftraggeber Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist, handelt es sich bei den angegebenen Preisen um Bruttopreise inklusive Umsatzsteuer.

9.2 Angegebene Preise erlangen erst mit einer schriftlichen Bestätigung durch die Firma c&w Rechtsverbindlichkeit.

9.3 Bei durch den Auftraggeber verursachten Verzögerungen werden von der Firma c&w dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistung oder Teilleistung gültigen Preise in Rechnung gestellt

10. MATERIAL- UND ORGANISATIONSKOSTEN

10.1 Im Zusammenhang mit den Entwurfsarbeiten oder der Realisation des Entwurfs entstehende Material- und Organisationskosten sind zu erstatten und werden an den Auftraggeber weitergegeben.



10.2 Die Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

10.3 Material, das in Punkt 10.1 nicht verifiziert ist, sowie Reisekosten werden zum Einkaufspreis plus 15 % Service-Fee dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Sollte der Einkaufspreis im Zeitpunkt der Abrechnung um mehr als 10% gestiegen sein im Verhältnis zum Einkaufspreis, so bildet der erhöhte Preis die Grundlage für die Vergütung.

12. VERGÜTUNG

12.1 Der Entwurf (Konzepte, Texte, grafische Entwürfe, Illustrationen, Comosings und Photographien) und die jeweilige Einräumung des Nutzungsrechtes bilden eine einheitliche Leistung.

12.2 Nutzt der Auftraggeber den Entwurf nicht wie vorgesehen, ist die Firma c&w dennoch berechtigt, diejenige Vergütung für den Entwurf und für die Nutzung zu berechnen, welche im Angebot bzw. durch die Auftragsbestätigung vereinbart wurde.

12.3 Eine unentgeltliche Tätigkeit, insbesondere die kostenfreie Schaffung von Entwürfen, ist nicht berufsüblich.

12.4 Vorschläge und Weisungen des Auftraggebers aus technischen, gestalterischen und anderen Gründen und seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Vergütung; sie begründen auch kein Miturheberrecht.

12.5 Die Vergütung ist - soweit nicht im Angebot oder in der Auftragsbestätigung anders vereinbart - bei Auslieferung der Entwurfsarbeit fällig. Die Vergütung ist ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung in EURO zahlbar.

12.6 Werden Arbeiten in Teilen abgeliefert, so ist die entsprechende Teilvergütung jeweils bei Ablieferung des Teiles fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über einen längeren Zeitraum, so kann die Firma c&w entsprechende Abschlagszahlungen verlangen.

12.7 Zusatzleistungen, Dienstleistungen und Entwürfe, die über den Leistungsumfang des Angebots hinausgehen, werden je Stunde gesondert abgerechnet. Entstehen durch Zusatzleistungen der Firma c&w Entwürfe, die durch das Urheberrechtsgesetz geschützt sind, wird zusätzlich eine Nutzungsvergütung lt. aktuellem Vergütungstarifvertrag SDST / AGD in Rechnung gestellt. Dieser Vergütungstarifvertrag ist gemäß § 7 Tarifvertragsgesetz beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung sowie den zuständigen Ministerien aller deutschen Bundesländer registriert.

12.8. Die Arbeitszeit wird in 4er - Zeiteinheiten erfasst (15 min = 0,25 h). Die kleinste abrechenbare Mindestzeiteinheit sind 30 Minuten (0,5 h).

12.9. Vergütungen sind Nettobeträge, die zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer in EURO zu entrichten sind.



13. KORREKTURABZUG

13.1 Vor Produktionsbeginn ist ein vom Auftraggeber als fehlerfrei unterschriebener Korrekturabzug vorzulegen.

13.2 Unterschreibt der Auftraggeber einen Korrekturabzug nicht, so betrachtet die Firma c&w nach sieben Werktagen ab Datum der Vorlage des Korrekturabzugs beim Auftraggeber die Entwürfe und Produktionsvorlagen als vom Auftraggeber fehlerfrei freigegeben.

14. PRODUKTIONSÜBERWACHUNG

14.1. Die Produktion wird von der Firma c&w nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung überwacht. Besteht eine solche Vereinbarung, so ist die Firma c&w ermächtigt, erforderliche Entscheidungen zu treffen und Weisungen zu erteilen.

14.2. Übernimmt die Firma c&w die Reinabwicklung der Produktion, geschieht dies nach bestem Wissen und Gewissen. Der Auftraggeber stellt hierbei die Firma c&w von jeglicher Haftung frei, die keine Kardinalpflichten betreffen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

14.3 Die Firma c&w kann Personen oder Drittfirmen (z.B. Fotografen, Texter, Programmierer, Bildarchive, Druckereien, Belichtungsstudios) - die vom Auftraggeber zur Realisation des Werkes beauftragt wurden - ablehnen, wenn für die Firma c&w deren fachliches Können oder handwerkliche Qualität zweifelhaft und somit nicht ausreichend oder nicht nachprüfbar sind.

15. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

15.1 Die Zahlung des Rechnungsbetrages ist sofort nach Zustellung einer prüffähigen Rechnung durch die Firma c&w an den Auftraggeber von diesem ohne Abzug zu erfolgen.

15.2 Bei neuen Geschäftsverbindungen kann vom Auftraggeber eine angemessene Vorauszahlung verlangt werden. Dieses gilt auch in Fällen, in denen größere Mengen Roh- und Hilfsstoffe durch die Firma c&w verwendet werden müssen.

15.3 Die Firma c&w kann dem Umfang der geleisteten Arbeit entsprechende Teilzahlung vom Auftraggeber fordern. Ferner steht der Firma c&w das Recht zu, die sofortige Zahlung aller noch offenen und fälligen Rechnungen zu verlangen, wenn der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug gerät.

15.4 Die Firma c&w behält sich ausdrücklich das Recht vor, fällige und unbezahlte Forderungen an Dritte abzutreten.



16. NACHBESSERUNGEN / GEWÄHRLEISTUNG

Auf unsere Arbeit gewähren wir ein Jahr Gewährleistung. Sollte ein Gewährleistungsfall eintreten, so vereinbaren Sie einen Begutachtungstermin in unserer Werkstatt. Kleinere Mängel können dann zeitnah und nach Absprache korrigiert werden. Bei berechtigten Beanstandungen haben wir das Recht, nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist eine Neuherstellung oder Nachbesserung vorzunehmen. Eine ohne unsere Zustimmung erfolgte Mängelbeseitigung durch dritte entbindet uns von jeglicher Mängelhaftung. Der Kunde hat das Fahrzeug bei Abholung zu überprüfen und eventuelle Mängel --sofort-- anzuzeigen. Spätere Reklamationen werden nicht akzeptiert. Bei einem später auftretenden Mangel hat die Mängelanzeige umgehend, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen, schriftlich zu erfolgen. Bei begründeten Reklamationen werden Mängel sofort behoben. Da die Folie "arbeitet" und erst nach ca. 24-48 Stunden die volle Haftung erreicht, behalten wir die Fahrzeuge nach Fertigstellung mindestens einen Tag länger, um alle Kanten am nächsten Tag nochmals nachzuarbeiten und erneut zu föhnen. Kunden, die es "eilig" haben und darauf verzichten, verlieren ihre Gewährleistungsansprüche. Wir raten ALLEN Kunden sich den einen Tag noch zu gedulden, es ist im eigenen Interesse!

17. LEISTUNGSHINDERNISSE

Bei höherer Gewalt (z.B. Kälte) oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse besteht kein Anspruch auf Durchführung. Besteht der Auftraggeber trotz höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen auf Durchführung des Auftrags, so gibt die Firma c&w keinerlei Gewähr auf die Verarbeitung und Folie. Sobald das Leistungshindernis nicht mehr gegeben ist, bemüht sich die Firma c&w innerhalb von angemessener Zeit den Auftrag auszuführen. Die Firma c&w haftet in solchen Fällen nicht für entstandene Kosten. Für mittelbare Schäden, insbesondere entgangenen Gewinn oder Ansprüche Dritter wird nicht gehaftet. Tritt der Auftraggeber 5 Tage ohne vorherige schriftliche Absage von seinem Auftrag zurück, so ist die Firma c&w berechtigt, ohne besonderen Nachweis die entstandenen Materialkosten und Ausfallzeiten als Entschädigung einzufordern bzw. einzubehalten. Wir stellen dabei in der Regel 50% der Auftragssumme, mindestens jedoch den Materialpreis in Rechnung.

18. DATENSCHUTZ

Die vom Kunden zur Verfügung gestellten Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Verträge gespeichert und verarbeitet. Die Personenbezogenen Daten des Kunden werden ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht an Dritte weitergegeben. Ausgenommen hiervon Dienstleistungspartner, die zur Bestellabwicklung die Übermittlung der Daten benötigen (z.B. das mit einer Lieferung beauftragte Versandunternehmen, das mit der Zahlungsabwicklung beauftragte Kreditinstitut). In diesen Fällen beschränkt sich die Übermittlung der Daten auf das notwendige Minimum.

Wir fertigen von unseren Arbeiten Fotos zu Werbe- & Promotionzwecken an, dem stimmt der Kunde mit Auftragsvergabe zu. Kfz-Kennzeichen werden auf den Fotos unkenntlich gemacht.

19. EIGENTUMSVORBEHALT UND VERSENDUNGSGEFAHR



19.1 Bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung behält sich die Firma c&w das Eigentum an der gelieferten Ware vor. Forderungen eines Auftraggebers aus einer Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen der Firma c&w aus dem Geschäftsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber von diesem an die Firma c&w abgetreten.

19.2 An Entwürfen der Firma c&w werden lediglich Nutzungsrechte eingeräumt, ein Eigentumsrecht wird nicht übertragen.

19.3 Die Originale (Druckvorlagen, Reinzeichnungen, Negative) sind nach angemessener Frist unbeschädigt an die Firma c&w zurückzugeben, sofern nicht ausdrücklich eine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

19.4 Zusendung und Rücksendung der Arbeiten erfolgen auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.

20. HAFTUNG

20.1 Eine Haftung für die wettbewerbs- und kennzeichenrechtliche Zulässigkeit der Arbeiten wird von der Firma c&w nicht übernommen. Gleiches gilt für Schutzfähigkeit. Der Kunde verpflichtet sich, entsprechende Auskünfte vor Erteilung des Auftrags in eigener Verantwortung einzuholen und etwaige Hinderungsgründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

20.2 Der Auftraggeber übernimmt mit der Publikation der Arbeiten die Verantwortung für die Richtigkeit von Bild, Ton und Text. Für formale u. inhaltliche Fehler (z.B. Rechtschreibung, Übersetzung, Fakten) haftet die Firma c&w nicht.

20.3 Die Freigabe von Produktion und Veröffentlichung obliegt dem Auftraggeber. Delegiert dieser im Ausnahmefall die Freigabe in ihrer Gesamtheit oder in Teilen an die Firma c&w, stellt er die Firma c&w von der Haftung frei.

20.5 Der Firma c&w überlassene Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist.

21. SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

22. GERICHTSSTAND

Der Gerichtsstand ist Wolfratshausen.